Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Göttingen für das Jahr 2015

Vorsitz der 1. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Lieske

Vorsitz der 2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Lutterodt

Vorsitz der 3. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Kroeschell

Vorsitz der 4. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Schlesier

1. Die eingehenden Rechtssachen werden wie folgt auf die Kammern verteilt:

Alle eingehenden Klagen werden vorab in eine Verteilerliste eingetragen. In der Reihenfolge ihres Eingangs werden im Wechsel der 1., 2., 3. und 4. Kammer jeweils 6 Klagen zugeteilt. Bei jedem fünften Durchgang erhält die 4. Kammer keine Zuteilung. Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit durch den Vorsitzenden der 1. Kammer erhält die 1. Kammer bei jedem 10. Durchgang keine Zuteilung.

- 2. Wird eine weggelegte Sache wieder aufgenommen, so ist sie der bisherigen Kammer zuzuteilen. Sie wird in der Verteilerliste nicht erneut erfasst.
- 3. Für Massensachen gilt folgende Regelung: Massensachen sind Verfahren, die am selben Tage eingehen, auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, in denen mindestens eine Partei identisch ist und die mehr als 10 Verfahren umfassen. Die über 10 hinausgehenden Verfahren werden in der Verteilerliste pro angefangener 10 Verfahren als 1 Sache eingetragen (Beispiele: 15 Eingänge = 11 Sachen in der Verteilerliste; 27 Eingänge = 12 Sachen in der Verteilerliste).
- 4. Für Parallelsachen und Zusammenhangssachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist, solange diese noch anhängig ist. Parallel- und Zusammenhangsachen in diesem Sinne liegen vor

bei Identität auf Seiten einer Partei und bei Gleichartigkeit der Streitgegenstände

Beispiele: Massenkündigungen wegen Betriebsschließung u. ä. oder aller Beteiligter an einer bestimmten Pflichtwidrigkeit, Massenänderungskündigungen zur Strei-

chung von Zulagen, Ruhegeldklagen auf der Grundlage einer bestimmten Auslegung derselben Regelung der betrieblichen Versorgungsordnung, Feststellung des Eingreifens von § 613a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung, Lohnklagen aus Annahmeverzug auf der Grundlage desselben Ereignisses, Lohnklagen gemäß § 37 BetrVG wegen Beteiligung an derselben Schulungsveranstaltung gegen denselben Arbeitgeber einschließlich entsprechender Beschlussverfahren wegen der Kosten der Veranstaltung, Inanspruchnahme unterschiedlicher Arbeitgeber bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Betriebsübergängen.

Die Regelung über den Sachzusammenhang dient der Vermeidung von divergierenden Entscheidungen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

- 5. Ein Sachzusammenhang im Sinne der vorstehenden Ziffer besteht bei identischem Anlass auch zwischen Urteilsverfahren wegen einer Versetzung oder Kündigung und einem Beschlussverfahren nach den §§ 99 ff. BetrVG sowie zwischen einem Urteilsverfahren wegen Ansprüchen aus § 37 BetrVG und einem Beschlussverfahren wegen der Kosten nach § 40 BetrVG.
- 6. Solange ein Rechtsstreit in der 1. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Verfahren derselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen. Das gilt nicht, wenn ein Verfahren zu einer Parallel-, Zusammenhangs- oder Massensache gehört. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
- 7. Geht im Anschluss an ein einstweiliges Verfügungs- oder Arrestverfahren die Hauptklage ein, oder wird im Anschluss an ein Verfahren auf Gewährung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben, so ist sie der Kammer zuzuordnen gegebenenfalls im Vorgriff -, in welcher dieses Verfahren anhängig ist bzw. war. Geht im Anschluss an ein abgeschlossenes Klageverfahren ein einstweiliges Verfügungs- oder Arrestverfahren ein, das mit der Klage in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang steht, so wird es der Kammer zugewiesen, bei der das erste Verfahren anhängig war. Gehen einstweilige Verfügungs- oder Arrestverfahren und Klageverfahren derselben Parteien am selben Tag ein, so richtet sich die Zuteilung nach der Zuständigkeit für das einstweilige Verfügungs- bzw. Arrestverfahren.
- 8. Vollstreckungsabwehrklagen werden der Kammer zugeteilt, bei der das Verfahren anhängig war, aus dem der Vollstreckungstitel stammt, gegen den Einwendungen erhoben werden. Diese Regelung gilt entsprechend für Klagen auf Herausgabe des Vollstreckungstitels.
- 9. Wird nach erfolgter Zustellung ein Anspruch abgetrennt, wird die neugebildete Sache nicht in die Verteilerliste eingetragen.
- 10. Wird eine zugeteilte Sache von einer anderen Kammer übernommen, so ist der abgebenden Kammer zum Ausgleich die nächste auf die übernehmende Kammer entfallende Sache zuzuteilen, die nach der Übernahme eingeht. Die Bewertung der Massensachen gilt entsprechend. Entsprechend ist zu verfahren, wenn aufgrund der §§ 41 ff ZPO die Sache vom Vertreter des Kammervorsitzenden weiter zu bearbeiten ist.
- 11. Alle eingehenden BV- und BVGa-Sachen werden vorab in eine Verteilerliste eingetragen. In der Reihenfolge ihres Eingangs wird den Kammern jeweils 1 Sache zu-

- geteilt. Bei jedem fünften Durchgang erhält die 4. Kammer keine Zuteilung. Im Übrigen gelten die Regelungen für Klagen sinngemäß.
- 12. Alle eingehenden Ga-, Ha- und AR-Sachen werden vorab in jeweils eine Verteilerliste eingetragen. In der Reihenfolge ihres Eingangs wird den Kammern jeweils eine Sache zugeteilt. Bei jedem fünften Durchgang erhält die 4. Kammer keine Zuteilung. Im Übrigen gelten die Regelungen für Klagen sinngemäß.
- 13. Rechtshilfeersuchen des LAG Niedersachsen werden, sofern das Verfahren bereits bei dem Arbeitsgericht Göttingen anhängig war, derjenigen Kammer zugeteilt, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.
- 14. Wird bis zum Schluss der ersten Kammerverhandlung festgestellt, dass das Verfahren nach diesem Geschäftsverteilungsplan zur Zuständigkeit einer anderen Kammer gehört, so ist es an diese Kammer abzugeben.
- 15. Güterichter im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG ist Richter am Arbeitsgericht Dr. Lieske. Er führt im Einzelfall mit seiner Zustimmung auch Güterichterverhandlungen anderer niedersächsischer Arbeitsgerichte durch. Über einen Entlastungsausgleich für im Geschäftsjahr durchgeführte Güterichterverhandlungen entscheidet das Präsidium gegebenenfalls durch gesonderten Beschluss. Ist der Güterichter selbst entscheidungsbefugter Richter in der Sache oder aus anderen Gründen von der Tätigkeit als Güterichter ausgeschlossen, erfolgt eine Verweisung an einen Güterichter des Arbeitsgerichts Hildesheim. Im Einvernehmen der Parteien kann auch eine Verweisung an den Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, sofern dieses Gericht zuvor der Übernahme zugestimmt hat.
- 16. Ergeben sich Rechtsstreitigkeiten aus Einigungsstellenverfahren oder Verfahren einer tariflichen Schlichtungsstelle nach § 76 Abs. 8 BetrVG oder stehen Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit derartigen Verfahren (Beispiel für Zusammenhang: Verhandlung von Interessenausgleich und/oder Sozialplan im Verhältnis zu Klagen gegen Kündigungen in deren Anwendungsbereich), so gilt die vorstehende Geschäftsverteilung nicht, soweit der Kammervorsitzende in der Einigungsstelle oder Schlichtungsstelle mitwirkt oder mitgewirkt hat. In diesen Fällen ist diejenige Kammer planmäßig zuständig, der der Vertreter angehört. Das gleiche gilt für Beschlussverfahren eines Betriebes, in dem der Vorsitzende innerhalb der letzten zwölf Monate als Vorsitzender einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle tätig war.
- 17. Der Vorsitzende der 1. Kammer wird durch den Vorsitzenden der 2. Kammer, der Vorsitzende der 2. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer, der Vorsitzende der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 1. Kammer vertreten. Ist auch der Vertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den übernächsten nicht verhinderten Kammervorsitzenden (Beispiel: Sind die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer verhindert, so wird der Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der 2. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten).
- 18. Bei Entscheidungen nach den §§ 49 ArbGG, 42 ff. ZPO wird der abgelehnte Vorsitzende wie folgt vertreten: Der Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer, der Vorsitzende der 2. Kammer durch den Vorsitzenden der 4.

Kammer, der Vorsitzende der 3. Kammer durch den Vorsitzenden der 1. Kammer, der Vorsitzende der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 2. Kammer. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Regelungen über die Vertretung unberührt.

19. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge einer anliegenden Liste herangezogen, die in alphabetischer Reihenfolge erstellt ist. Der ehrenamtliche Richter Hans-Joachim Nüsse wird im Hinblick auf die Regelung in § 11 Abs. 5, S. 2 ArbGG ausschließlich der 1., 2. und 3. Kammer zugeteilt. Rechtssachen, in denen Herr Nüsse als Prozessbevollmächtigter auftritt, werden der 4. Kammer zugeteilt. Übernimmt er die Vertretung einer Partei im Laufe eines in einer anderen Kammer anhängigen Verfahrens, wird die Sache an die 4. Kammer abgegeben. Für den Ausgleich gilt Ziffer 9.

Ist ein ehrenamtlicher Richter an einem Termin, zu dem er eingeteilt ist, verhindert, so wird der nächste noch nicht eingeteilte Richter herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder eingeteilt. Bei kurzfristig anberaumten Sitzungen wird der nächste noch nicht eingeteilte ehrenamtliche Richter herangezogen.

- 20. In Eilfällen sind die Beisitzer zunächst in der Reihenfolge der beigefügten Eilliste hinzuzuziehen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn das Gericht Kenntnis von der Verhinderung des ehrenamtlichen Richters am Sitzungstag oder an dem diesem vorhergehenden Arbeitstag erlangt.
- 21. Wird nach begonnener Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung oder auch die Beweisaufnahme in einem anderen Termin fortgesetzt, werden dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen, die an der ersten Beweisaufnahme teilgenommen haben. An Stelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters tritt der planmäßig für den betreffenden Sitzungstag eingeteilte Richter. Ist kein Richter planmäßig eingeteilt, gilt die vorstehende allgemeine Regelung über das Verfahren bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters.
- 22. Bei konkretem Bedarf, z. B. bei Streiks, kann das Präsidium einen Notdienst für die Zeiten von freitags 13.00 15.30 Uhr, samstags jeweils von 10.00 12.00 Uhr beschließen. Zuständig sind im Wechsel die Vorsitzenden der 1., 2., 3. und 4. Kammer.
- 23. Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Das Präsidium

Göttingen, 15.12.2014

Schlesier Kroeschell Lutterodt Dr. Lieske